



PROSTITUTION UND BORDELLWESEN IN HAMBURG

VON DR. HANS ALBRECHT-HAMBURG

Die nachfolgende Abhandlung darf insofern das besondere Interesse unserer Leser beanspruchen, als gerade Hamburg als größte deutsche Hafenstadt stets ein typisches, nahezu internationales Beispiel für die Prostitutionsfrage und die mit ihr im Zusammenhang stehenden Probleme ihrer Reglementierung gewesen ist.

Die Schriftleitung

Das am 1. Oktober 1927 in Kraft getretene Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat bekanntlich jede Art der Prostitutionskasernierung verboten*). Unter „Kasernierung“ versteht man die behördliche Einweisung der Prostituierten in bestimmte Häuser und Straßen. Dabei können die Prostituierten gegenüber ihren Wohnunggebern volle persönliche Selbständigkeit erhalten, so daß sich ihre Unterbringung von einem normalen Mietsverhältnis kaum noch unterscheidet. Sie können aber auch in eine weitgehende Abhängigkeit zu ihrem Beherberger geraten und gleichsam dessen Angestellte werden. Dann spricht man von einem Bordell. Der Bordellwirt nimmt unmittelbar am Ertrage der Unzucht teil, organisiert und fördert den Betrieb in seinem Hause wie ein gewerblicher Unternehmer. Allerdings war es in den deutschen Bordellen vielfach üblich, mit den „Zimmermieterinnen“ einen festen Betrag für „Kost und Logis“ zu vereinbaren. Diese „Pensionsätze“ waren aber durchweg so hoch, daß sie von den Schuldnerinnen in der Regel nicht aufgebracht werden konnten. Die Folge war, daß die Prostituierten ihre Einnahmen ganz oder zum großen Teil an ihre Wirte ausliefern mußten, wofür diese für den gesamten Unterhalt der Mädchen, vor allem auch für ihre Bekleidung aufkamen. Alles was die Wirte auf diese Weise besorgten, wurde den Mädchen mit stark überwucherten Preisen in Rechnung gestellt. Die so allmählich zwangsläufig eintretende große Verschuldung der Prostituierten machte aus dem Mietverhältnis praktisch ein Dienstverhältnis.

In der Reihe der deutschen Städte, in denen solche Bordelle vorhanden waren, tritt Hamburg, als größter Hafenplatz des Deutschen Reiches, besonders hervor. Hier hat das Bordellwesen denn auch bis zu seiner im Jahre 1922 erfolgten Beseitigung mehr als 100 Jahre bestanden. Eingeführt wurde es 1807, als Hamburg von französischen Truppen besetzt war. Allerdings hatten in Hamburg auch schon vorher, von der Polizei mehr oder weniger still-

*) Die Auswirkungen dieses Gesetzes hat Dr. Gebhardt in dem Artikel „Die Prostitution in Deutschland seit dem 1. Oktober 1927“ im Juliheft (Nr. 4) des Kriminal-Magazins behandelt.